

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 244.

Mittwoch den 1. September.

1858.

Bekanntmachung,

den Umtausch und die eventuelle Kündigung der 4¹/₂ procentigen Leipziger Stadtobligationen betr.

Bei Creirung der 4procentigen Stadtanleihe vom 1. Juli 1856 haben wir, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten, mit Allerhöchster Genehmigung einen Theil dieser Schuldscheine zum Umtausch der noch in Umlauf befindlichen 4¹/₂procentigen Stadtschuldscheine vom 30. Juni 1849 bestimmt.

Zur Ausführung dieser Maßregel bringen wir hiermit Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung der Interessenten.

§. 1.

Diejenigen Inhaber gedachter 4¹/₂procentiger Obligationen, welche umtauschweise in die fragliche 4procentige Anleihe einzutreten gesonnen sind, haben sich deshalb binnen der drei Monate

September, October und November dieses Jahres bei unserer Einnahmestube zu melden und ihre Originalscheine nebst Talons zu produciren.

§. 2.

Diesen Scheinen nebst Talons und zwar, was die Appoints Lit. C. à 50 Thlr. betrifft, diesen nur in so weit, als sie zu je zweien productirt werden, so daß deren Gesamt-Nennwerth in je 100 Thlr. aufgeht, werden mit schwarzem Stempel die Worte: **Angemeldet zum Umtausch gegen 4% Scheine von 1856** aufgedrückt und dieselben den Inhabern sofort zurückgegeben.

§. 3.

Im Monat Juni 1859 sind diese Scheine an die Einnahmestube abzuliefern und dagegen 4procentige Obligationen nebst Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Alle 4¹/₂procentige Scheine, welche nicht spätestens bis Ende November 1858 producirt und in der §. 2 gedachten Weise abgestempelt sind, werden hierdurch im voraus gekündigt, so daß deren Einlösung im Monat Juni 1859 bei unserer Einnahmestube durch Baarzahlung ihres Nennwerths bewerkstelligt werden soll.

§. 5.

Endlich bemerken wir, daß die letzten, am 30. Juni 1859 fälligen halbjährigen Zinsen der 4¹/₂procentigen Anleihe bei Rückgabe der Talons im gedachten Monate ausgezahlt und somit keine neuen Coupons auf diesen End-Termin angefertigt und ausgehändigt werden sollen.

Leipzig, den 28. August 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den **27. September** und endigt mit dem **16. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöthterwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalies wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.